

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 466/2017  
Datum RR-Sitzung: 17. Mai 2017  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Geschäftsnummer: 660048  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Bern, Alpeneggstrasse 22, Zumiete für die Universität Bern, Exakte Wissenschaften

#### 1 Gegenstand

Weiterführung der Zumiete Alpeneggstrasse 22 für verschiedene Institute der Exakten Wissenschaften. Das Mietobjekt verfügt über rund 1'749 m<sup>2</sup> (davon 1'330 m<sup>2</sup> Bürofläche/Korridor, 309 m<sup>2</sup> Archiv, 47 m<sup>2</sup> Toiletten und 63 m<sup>2</sup> Heizraum). Der neu ausgehandelte Mietzins liegt mit netto CHF 298'968.-- pro Jahr CHF 40'000.-- unter dem bisherigen. Die Nebenkosten betragen jährlich rund CHF 45'000.--. Die Ausgabenbewilligung für die Miet- und Nebenkosten wird für eine weitere Dauer von 10 Jahren, ab 1. Dezember 2017 bis 30. November 2027, beantragt.



Aus zeitlichen Gründen muss der vorliegende Mietkredit ausserhalb der jährlichen Sammelbeschlüsse behandelt werden.

#### 2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

#### 3 Kreditart, Kosten und Ausgabenart

Mietzins pro Jahr netto	CHF	298'968.00
Nebenkosten pro Jahr pauschal geschätzt	CHF	45'000.00
<b>Für die Ausgabenbefugnis massgebende jährliche Kosten gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG</b>	<b>CHF</b>	<b>343'968.00</b>
<b>zu bewilligender Kredit</b>	<b>CHF</b>	<b>343'968.00</b>

Preisstand: Der Nettomietzins von CHF 298'968.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand November 2017. Er kann jeweils jährlich per 1. Januar, erstmals per 1. Januar 2019, den Veränderungen des Landesindexes zu 80% angepasst werden.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Teuerungs- und vertragsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

#### **4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr**

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab 1. Dezember 2017 abgelöst wird. Die Ausgaben sind im Voranschlag und in der Finanzplanung der BVE eingestellt und werden über die Konten 316000 und 312000 geleistet.

#### **5 Befristung**

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird, abgestimmt auf die Laufdauer des Mietvertrags, bis zum 30. November 2027 befristet.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



Verteiler

- Grosser Rat